

Informationsschreiben zu den Gebäudeeinführungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
in letzter Zeit häufen sich die Fragen der Bauherren und Baufirmen, welche Gebäudeeinführungen zulässig sind und welche nicht eingebaut werden dürfen.

Grundsätzlich gilt für Gas- und Wasserdurchführungen die **Technische Regel DVGW VP 601 (März 2007)**

Hier gilt unter

Punkt 4.5 Gas- und Wasserdichtheit der eingebauten Hauseinführung

- Hauseinführungen sind gas- und wasserdicht (1 bar) auszuführen.

Die bisher teilweise üblichen Aussparungen mit KG-Rohr, PVC-Rohr, usw. sind somit nicht mehr zugelassen. Derartige Gebäudeeinführungen dürfen aus gewährleistungs- und versicherungstechnischen Gründen nicht mehr verwendet werden und werden somit von dem Städt. Wasserwerk Glücksburg abgelehnt.

Wichtig!

Der Einbau von zugelassenen Futterrohren oder Kernlochbohrungen bei Gebäuden mit Keller hat bauseits zu erfolgen und ist keine Leistung des Städt. Wasserwerk Glücksburg .

Einzeleinführungen durch die Bodenplatten sind vom Bauherren, bzw. Baufirma zu besorgen und fachgerecht einzubauen.

Zugelassene Futterrohre und Einzeleinführungen können beim Städt. Wasserwerk erworben werden.

Zwischenzeitlich gibt es verschiedene Anbieter von Gebäudeeinführungen, jedoch muss die gewählte Einführung nach DVGW VP 601 zugelassen sein. Die Anforderungen der anderen Versorgungsträger sind zu beachten und mit diesen abzustimmen.